OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603172/3/MS

Datum:
Linz, 29. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T F, K.straße in O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11. Juni 2019, GZ: VerkR96-2191-2013, VerkR96-2192-2013 und VerkR96-2202-2013, betreffend die Abweisung des Antrages auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juni 2019, GZ: VerkR96-2191-2013, VerkR96-2192-2013 und VerkR96-2202-2013, wurde im Spruchabschnitt I der Antrag von Herrn A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung für die Straferkenntnisse zu VerkR96-2191-2013, VerkR96-2192-2013 und VerkR96-2202-2013 abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. Juli 2019, verfasst von seinem Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid abzuändern und auszusprechen, dass die Vollstreckbarkeitsbestätigungen zu den in den Verfahren VerkR96-2191-2013, VerkR96-2192-2013 und VerkR96-2202-2013 von der belangten Behörde verhängten Verwaltungsstrafen aufgehoben werden; in eventu möge die Sache an die belangte Behörde zurückverwiesen werden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Juli 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Beantragt wurde unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu den GZen: LVwG-602880 – 602903.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit folgenden Straferkenntnissen der belangten Behörde, jeweils infolge der Übertretung des § 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung, mit Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) bestraft und ihm Verfahrenskosten vorgeschrieben:

1. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Juni 2013, VerkR96-2192-2013;
   Geldstrafe: 2.640 Euro, Kosten 264 Euro

2. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Juni 2013, VerkR96-2191-2013;
   Geldstrafe: 1.980 Euro, Kosten 198 Euro

3. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr- Umgebung vom 10. Juni 2013, VerkR96-2202-2013;
   Geldstrafe 3.850 Euro, Kosten 385 Euro

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer noch infolge der Übertretung des § 84 Abs. 2 StVO mit gesamt 24 Straferkenntnissen, ausgestellt von der belangten Behörde, mit Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) bestraft und wurde die gegen das jeweilige Straferkenntnis erhobene Berufung des Beschwerdeführers in allen Fällen abgewiesen. Dem hinsichtlich dieser Strafverfahren gestellte Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. April 2019, GZ: LVwG-602880/5/MS – 602903/5, welches sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde zugestellt worden ist, stattgegeben. Die von der belangten Behörde eingebrachte Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/02/0128-6, zurückgewiesen.

Der folgende in der eben zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unter II. festgestellte Sachverhalt ist in untrennbarem Zusammenhang mit der hier zur Entscheidung vorliegenden Sachlage zu sehen und wurde dort auszugsweise Folgendes festgestellt:
„Der Antragsteller wurde mit folgenden, die jeweiligen Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung bestätigenden Erkenntnissen des Unabhängigen Verwaltungssenates Oö, jeweils infolge der Übertretung des § 84 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung, mit Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) bestraft und ihm Verfahrenskosten vorgeschrieben:

1. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 21.01.2008, VwSen-162556/2/Fra/Ba (VerkR96-3009-2007); Geldstrafe: 660 Euro, Kosten: 120 Euro
2. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 21.01.2008, VwSen-162558/2/Fra/Ba (VerkR96-3844-2007); Geldstrafe: 660 Euro, Kosten: 120 Euro
3. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 21.01.2008, VwSen-162559/2/Fra/Ba (VerkR96-3845-2007); Geldstrafe: 660 Euro, Kosten: 120 Euro

4. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 07.05.2008, VwSen-162900/2/Fra/Ba (VerkR96-5301 -2007); Geldstrafe: 825 Euro, Kosten: 150 Euro

5. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 06.06.2008, VwSen-162909/2/Fra/Ba (VerkR96-5586-2007); Geldstrafe: 1.100 Euro, Kosten: 200 Euro

6. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 07.05.2008, VwSen-162901/2/Fra/Ba (VerkR96-5854-2007); Geldstrafe 825 Euro, Kosten 150 Euro

7. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 07.05.2008, VwSen-162902/2/Fra/Ba (VerkR96-5855-2007); Geldstrafe 825 Euro, Kosten 150 Euro

8. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 01.12.2008, VwSen-163337/2/Fra/Ba (VerkR96-2029-2008); Geldstrafe 825 Euro, Kosten 150 Euro

9. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 01.12.2008, VwSen-163338/2/Fra/Ba (VerkR96-2280-2008); Geldstrafe 825 Euro, Kosten 150 Euro

10. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 01.12.2008, VwSen-163339/2/Fra/Ba (VerkR96-2281-2008); Geldstrafe 825 Euro, Kosten 150 Euro

11. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 05.01.2009, VwSen-163433/2/Fra/Ba (VerkR96-2889-2008); Geldstrafe 990 Euro, Kosten 180 Euro

12. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 05.01.2009, VwSen-163434/2/Fra/Ba (VerkR96-2890-2008); Geldstrafe 330 Euro, Kosten 60 Euro

13. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 24.06.2009, VwSen-163935/2/Fra/Ba (VerkR96-117-2009); Geldstrafe 990 Euro; Kosten 180 Euro

14. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 24.06.2009, VwSen-163936/2/Fra/Ba (VerkR96-118-2009); Geldstrafe 990 Euro; Kosten 180 Euro

15. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 15.06.2011, VwSen-165985/2/Fra/Ba (VerkR96-6604-2010); Geldstrafe 1.320 Euro, Kosten 240 Euro

16. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 15.06.2011, VwSen-165986/2/Fra/Ba (VerkR96-6605-2010); Geldstrafe 990 Euro; Kosten 180 Euro

17. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 17.05.2013, VwSen-167062/8/Kei/Bb/CG (VerkR96-212-2012); Geldstrafe 660 Euro, Kosten 120 Euro

18. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 17.05.2013, VwSen-167063/2/Kei/Bb/CG (VerkR96-700-2012); Gelstrafe 660 Euro, Kosten 120 Euro

19. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 17.05.2013, VwSen-167060/2/Kei/Bb/CG (VerkR96-701-2012); Geldstrafe 990 Euro; Kosten 180 Euro
20. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 25.04.2013, VwSen-167655/7/Br/Ai (VerkR96-1821-2012); Geldstrafe 990 Euro; Kosten 180 Euro
21. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 25.04.2013, VwSen-167657/7/Br/Ai (VerkR96-1822-2012); Geldstrafe 990 Euro; Kosten 180 Euro
22. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 25.04.2013, VwSen-167656/7/Br/Ai (VerkR96-1823-2012); Geldstrafe 990 Euro; Kosten 180 Euro
23. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 22.11.2012, VwSen-167352/2/Fra/CG (VerkR96-4308-2012); Geldstrafe 1.320 Euro, Kosten 240 Euro
24. Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 22.11.2012, VwSen-167353/2/Fra/CG (VerkR96-4309-2012); Geldstrafe 1.650 Euro; Kosten 300 Euro

Darüber hinaus liegen noch folgende rechtskräftige Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gegen den Antragsteller betreffend die Übertretung des § 84 Abs. 2 StVO vor:

25. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.06.2013, VerkR96-2191-2013; Geldstrafe 1.980 Euro

26. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.06.2013, VerkR96-2192-2013; Geldstrafe 2.640 Euro

27. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.06.2013, VerkR96-2202-2013; Geldstrafe 3.850 Euro

Zusammengefasst ergibt sich im Vorlagezeitpunkt an Verwaltungsstrafen samt Kosten ein Betrag von 34.370 Euro.
Aus den aufgelisteten Verfahren der Punkte 1 bis 24 ergibt sich ein offener Betrag an Strafen und Kosten von gesamt 25.885 Euro.

Mit Eingabe durch seinen Rechtsvertreter vom 12. Juni 2008 ersuchte der Antragsteller um einen Vollstreckungsaufschub zumindest bis zur präjudiziellen Entscheidung des EGMR über seine Beschwerde mit der GZ: 1067/08 zu folgenden hier ggst. Verfahren: VerkR96-3009-2007 (VwSen-162556/2/Fra/Ba), VerkR96-3844-2007 (VwSen-162558/2/Fra/Ba) und VerkR-3845-2007 (VwSen-162559/2/Fra/Ba). Diesem Ansuchen wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung stattgegeben und die Vollstreckung der jeweiligen Strafe bis 31. Dezember 2009 aufgeschoben.

Mit weiterem Einbringen vom 3. Dezember 2009 ersuchte der Antragsteller um weitere Erstreckung des Vollstreckungsaufschubs bis zur präjudiziellen Entscheidung des EGMR über seine Beschwerde, jedoch vorerst bis zum 31. Dezember 2010 zu folgenden hier ggst.

Verfahren: VerkR96-3009-2007 (VwSen-162556/2/Fra/Ba), VerkR96-3844-2007 (VwSen-162558/2/Fra/Ba), VerkR-3845-2007 (VwSen-162559/2/Fra/Ba), VerkR96-5301-2007 (VwSen-162900/2/Fra/Ba), VerkR96-5586-2007 (VwSen-162909/2/Fra/Ba), VerkR96-5854-2007 (VwSen-162901/2/Fra/Ba), VerkR96-5855-2007 (VwSen-162902/2/Fra/Ba), VerkR96-2029-2008 (VwSen-163337/2/Fra/Ba), VerkR96-2280-2008 (VwSen-163338/2/Fra/Ba), VerkR96-2281-2008 (VwSen-163339/2/Fra/Ba), VerkR96-2889-2008 (VwSen-163433/2/Fra/Ba), VerkR96-2890-2008 (VwSen-163434/2/Fra/Ba), VerkR96-117-2009 (VwSen-163935/2/Fra/Ba) und VerkR96-118-2009 (VwSen-163936/2/Fra/Ba) und wurde ihm dieser mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Dezember 2009 gewährt.

Mit weiterem Ersuchen vom 27. Dezember 2010, verfasst von seinem Rechtsvertreter, beantragte der Antragsteller einen Zahlungsaufschub bis 31. Dezember 2011 zu folgenden hier ggst. Verfahren: VerkR96-3009-2007 (VwSen-162556/2/Fra/Ba), VerkR96-3844-2007 (VwSen-162558/2/Fra/Ba), VerkR-3845-2007 (VwSen-162559/2/Fra/Ba), VerkR96-5301-2007 (VwSen-162900/2/Fra/Ba), VerkR96-5586-2007 (VwSen-162909/2/Fra/Ba), VerkR96-5854-2007 (VwSen-162901/2/Fra/Ba), VerkR96-5855-2007 (VwSen-162902/2/Fra/Ba), VerkR96-2029-2008 (VwSen-163337/2/Fra/Ba), VerkR96-2280-2008 (VwSen-163338/2/Fra/Ba), VerkR96-2281-2008 (VwSen-163339/2/Fra/Ba), VerkR96-2889-2008 (VwSen-163433/2/Fra/Ba), VerkR96-2890-2008 (VwSen-163434/2/Fra/Ba), VerkR96-117-2009 (VwSen-163935/2/Fra/Ba) und VerkR96-118-2009 (VwSen-163936/2/Fra/Ba). Dieser wurde daraufhin von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vorgeladen und ihm im Rahmen seiner Vorsprache mitgeteilt, dass ein Strafaufschub bis 25. Oktober 2011 gewährt wird.

Am 20. Dezember 2011 sprach der Antragsteller erneut bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vor und ersuchte er hinsichtlich aller offener Beträge um einen Strafaufschub bis 30. Juni 2012 und wurde ihm dieser mit mündlich verkündetem Bescheid gewährt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters ist folgender Sachverhalt entscheidungsrelevant:
Über Ladung durch die belangte Behörde erschien der Antragsteller am 23. Juli 2013 bei der belangten Behörde und wurde ihm dort bekannt gegeben, derzeit sei noch ein Betrag von 35.620 Euro offen. Dieser gab an, er könne nicht mehr als die vereinbarten 520 Euro/Monat bezahlen.

Der Antragsteller gab zu diesem Termin bekannt, dass er die Zahlung fortsetzen wolle und beantragte gleichzeitig einen Strafaufschub für Strafen, die nicht vor dem Eintritt der Strafverjährung beglichen werden können; er ersuchte um Strafaufschub hinsichtlich der offenen Strafen bis 30. Dezember 2017 unter der Bedingung seiner Zahlungsverpflichtung vollständig und regelmäßig nachzukommen.

Mit mündlich verkündetem und in der Niederschrift mit der GZ: VerkR96-2048-2007 u.a. protokollierten Bescheid, wurden diese Ansuchen unter der Bedingung

gewährt, dass der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtung einhält. Bei Nichtzahlung würde ein Exekutionsverfahren eingeleitet werden.

Zusammengefasst waren 2013 zum Zeitpunkt der Verkündung des Bescheides an Verwaltungsstrafen samt Kosten ein Betrag von 34.370 Euro offen.

Mit Schreiben der Behörde vom 20. Dezember 2016 wurde der Antragsteller erneut zur Thematik „Offene Strafakten – Klärung der Zahlungsmodalitäten“ vorgeladen. Am 16. Jänner 2017 erschien der Antragsteller bei der Behörde und fanden dort entsprechend der verfassten Niederschrift Gespräche über die Höhe der offenen Forderungen statt, wobei diesbezüglich unterschiedliche Beträge angenommen wurden. Über Zahlungsmodalitäten wurde nicht gesprochen.

Mit weiterem Schreiben der belangten Behörde vom 22. August 2017 wurde dem Antragsteller zur GZ: VerkR96-2202-2013 u.a. hinsichtlich eines noch offenen Forderungsbetrages von gesamt 43.250 Euro die Exekution angedroht. Begründend wurde angeführt, dem Antragsteller sei für alle Akte im Juli 2013 ein Strafaufschub gewährt worden, jedoch unter der Voraussetzung, dass die damals vereinbarte Zahlung von monatlich 520 Euro eingehalten wird.

Für die im Beschwerdeverfahren LVwG-602880 - 602903 gegenständlichen Verfahren (Punkt 1 bis 24) ergibt sich ein Gesamtbetrag an offenen Forderungen von 25.885 Euro (Gesamtbetrag an offenen Forderungen gegen Antragsteller Punkt 1 bis 27 – 34.370 Euro).
Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Verfahrensakt LVwG-602880 - 602903 und wird diesem auch seitens des Antragstellers nicht widersprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 54b Abs. 3 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I 194/1999 hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Die Beurteilung des hier ggst festgestellten Sachverhalts kann nur unter Bezugnahme auf den im zitierten Beschwerdeverfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich entschiedenen Sachverhalt zielführend erfolgen und hat das Landesverwaltungsgericht im dortigen Erkenntnis auszugweise wie folgt erwogen:

„Die Gewährung von Zahlungserleichterungen setzt stets einen Antrag des Bestraften voraus, der an die Vollstreckungsbehörde zu richten ist (VwGH 30.3.2006, 2003/09/0014).

Die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass noch alle aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist (Terminverlust).

Die Bewilligung eines Zahlungsaufschubes (Stundung) hemmte nach der anzuwendenden Fassung des VStG die Vollstreckungsverjährung, nicht hingegen die Bewilligung von Ratenzahlungen (VwGH 24.10.2012, 2013/02/0183). Die nach Ablauf dieser Frist ausstehenden Raten können daher nicht mehr exequiert werden, worauf bei der Bewilligung der Zahlungserleichterung dergestalt Bedacht zu nehmen ist, dass eine Ratenzahlung nicht zu bewilligen ist, wenn die Vollstreckungsverjährung vor Zahlung der gesamten Gesamtschuld ablaufen würde (VwGH 12.1.2003, 2002/04/0185; 11.9.2013, 2013/02/0183).

Ggst. strittig ist die Frage, ob der am 23. Juli 2013 mündlich verkündete Bescheid eine Stundung oder eine Ratenzahlung zum Inhalt hatte. Fest steht, dass die am 23. Juli 2013 geführte Amtshandlung den Zweck hatte einen Zahlungsmodus für zu diesem Zeitpunkt offene Forderungen (Geldstrafen und Kosten) mit dem Antragsteller zu vereinbaren.

Die belangte Behörde geht von einer Stundung unter Vorschreibung einer Auflage und daher davon aus, dass eine Vollstreckungsverjährung nicht eingetreten ist. Der Antragsteller bringt vor, es handle sich um eine Ratenvereinbarung und sei daher die Vollstreckungsverjährung eingetreten und sei daher der Exekutionsbeschluss des BG Urfahr zu Unrecht erwirkt worden.
Unzweifelhaft wurde in den oben angeführten schriftlichen Bescheiden aufgrund der eindeutigen Anträge des Antragstellers auf Vollstreckungsaufschub mehrmals ein Zahlungsaufschub zu den dort angeführten und einigen hier noch ggst. Geschäftszahlen gewährt. Ebenso im ersten mündlich verkündeten Bescheid vom Dezember 2011.

Der Antragsteller ersuchte die Zahlung von monatlich 520 Euro, wie er sie bisher bezahlt hatte, fortsetzen zu dürfen und gleichzeitig auch um Strafaufschub hinsichtlich jener Strafen, die er nicht vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung begleichen könne. Er ersuche um Strafaufschub der offenen Strafen bis zumindest 30. Dezember 2017 unter der Bedingung, dass er seiner Zahlungsverpflichtung regelmäßig und vollständig nachkomme.

Aus der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung (§ 54b Abs. 3 VStG) ergibt sich eindeutig, dass entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden kann und in weiterer Folge auch nur eine Ratenzahlung oder eine Stundung bewilligt werden kann, wobei die Möglichkeit der Ratenzahlung nur dann gegeben ist, wenn die aushaftende Summe mit den beantragten Raten innerhalb der Vollstreckungsverjährung beglichen werden kann.

Jede zum Zeitpunkt der Verkündung des mündlichen Bescheides am 23. Juli 2013 noch offene Forderung (Strafen/Kosten) ist einem eigenen Antrag, der auf die Gewährung einer Zahlungserleichterung gerichtet ist, zugänglich. Die monatliche Zahlung von 520 Euro wäre grundsätzlich für eine Reihe von offenen Forderungen geeignet, diese vor Eintritt der

Vollstreckungsverjährung zu begleichen, im Konkreten für die offenen Forderungen der unter II. angeführten Verfahren zu Punkt 1 bis 24. Für die unter II. Punkte 25 bis 27 angeführten Verfahren besteht keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Frage, ob die Vollstreckbarkeitsbestätigung rechtens ist oder nicht und bleiben die Forderungen dieser Verfahren hier außer Betracht. Jedoch ist festzuhalten, dass, unter der Voraussetzung, dass die monatlichen Zahlungen lückenlos erfolgen, die Gesamtsumme an offene Forderungen (34.370 Euro) nicht abzudecken ist.

Die am 23. Juli 2013 gestellten Ansuchen sind in gesetzeskonformer Auslegung nach Ansicht des erkennenden Gerichts dahingehend zu werten, dass darin sowohl Ansuchen zur Zustimmung einer regelmäßigen Zahlung eines bestimmten Teilbetrages der aushaftenden Gesamtsumme als auch Ansuchen hinsichtlich Zahlungsaufschub (Stundung) enthalten sind. Konkret hat der Antragsteller die Zustimmung zur Zahlung von 520 Euro pro Monat beantragt und hinsichtlich jener Geldstrafen, die vor der Vollstreckungsverjährung mit dem monatlichen Betrag nicht beglichen werden können, um Stundung angesucht, um den Eintritt dieser der Vollstreckungsverjährung zu verhindern.
Dies würde unter der Voraussetzung lückenloser Ratenzahlungen bis zum beantragten Stundungstermin, den 30. Dezember 2017, bedeuten, dass der Antragsteller bei Beginn der Ratenzahlungen im August 2013 insgesamt 53 Raten zu je 520 Euro, gesamt 27.560 Euro begleichen könnte, womit die offenen Forderungen zu den Verfahren 1 bis 24 abgedeckt wären.

Sowohl aus der Wortfolge ‚diese Ansuchen' im Plural als auch der Protokollierung, der Antragsteller nehme vorstehende Teilzahlungs- und Strafaufschübe zur Kenntnis, geht klar hervor, dass der Antragsteller sowohl um die Bewilligung von Ratenzahlungen als auch um die Bewilligung von Stundungen angesucht hat und es sich jeweils um mehrere Anträge, die sich einzeln auf die jeweilige noch offene Forderung bezogen haben, gehandelt hat, welchen seitens der Behörde stattgegeben wurde. Ebenso deutet die Androhung der Exekution im Jahre 2016 auch auf eine vereinbarte Ratenzahlung hin, zumal der Antragsteller während aufrechter Stundung nicht zur Zahlung von Teilbeträgen der offenen Gesamtsumme gezwungen hätte werden können, zumal einem solchen Vorgehen das Wesen der Stundung entgegen gestanden wäre. Ansonsten müsste der Behörde ein rechtswidriges Handeln, welches zwar in Rechtskraft erwachsen wäre, unterstellt werden.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:
Der Antragsteller hat für folgende offene Forderungen zu den folgenden GZ. um Ratenzahlung angesucht:
VwSen-162556/2/Fra/Ba, VwSen-162558/2/Fra/Ba, VwSen-162559/2/Fra/Ba, VwSen-162900/2/Fra/Ba, VwSen-162909/2/Fra/Ba, VwSen-162901/2/Fra/Ba, VwSen-162902/2/Fra/Ba, VwSen-163337/2/Fra/Ba, VwSen-163338/2/Fra/Ba, VwSen-163339/2/Fra/Ba, VwSen-163433/2/Fra/Ba, VwSen-163434/2/Fra/Ba, VwSen-163935/2/Fra/Ba, VwSen-163936/2/Fra/Ba, VwSen-165985/2/Fra/Ba, VwSen-165986/2/Fra/Ba, VwSen-167062/8/Kei/Bb/CG, VwSen-167063/2/Kei/Bb/CG, VwSen-167060/2/Kei/Bb/CG, VwSen-167655/7/Br/Ai, VwSen-167657/7/Br/Ai, VwSen-167656/7/Br/Al, VwSen-167352/2/Fra/CG, VwSen-167353/2/Fra/CG.

Von dieser Reihenfolge ist deshalb auszugehen, da es nach der allgemeinen Lebenserfahrung logisch ist, zuerst ältere Forderungen mit den monatlichen Zahlungen zu

begleichen, da für diese früher die Vollstreckbarkeitsverjährung eintritt als für zeitlich später entstandene Forderungen.

In all diesen Fällen ist Vollstreckungsverjährung eingetreten und eine Eintreibung der offenen Forderungen, da der Antragsteller die bewilligte Rate nicht bezahlt hat, ist nicht zulässig. Aufgrund des Eintritts der Vollstreckbarkeitsverjährung ist die Vollstreckbarkeit der davon betroffenen und oben aufgezählten Exekutionstitel von der Behörde zu Unrecht angenommen worden und ist daher die Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzuheben."

In Fortführung der rechtlichen Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Erkenntnis vom 16. April 2019, GZ: LVwG-602880/5/MS – 602903/5 waren daher unter der Voraussetzung lückenloser Ratenzahlungen bis zum beantragten Stundungstermin (30. Dezember 2017) und bei Zahlungsbeginn August 2013 die verhängten Geldstrafen in den dort unter 1 bis 24 aufgelisteten Verfahren abgedeckt, nicht jedoch die hier ggst. und in LVwG-602880 – 602903 unter 25 bis 27 aufgelisteten Geldstrafen. Daher scheidet bei diesen hier ggst. Verfahren bei gesetzeskonformer Auslegung des mündlich verkündeten Bescheides vom 23. Juli 2013 die Vereinbarung von Ratenzahlung aus, sondern ist von einer Stundung auszugehen, die den Eintritt der Vollstreckungsverjährung verhindert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Abweisung des Antrages des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung infolge jeweils vorliegender Stundung zu Recht erfolgt ist.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der außerordentlichen Milderung der Strafe und Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß